AMTSBLATT



der Stadt Würselen

NR. 3 JAHRGANG 2019 - WÜRSELEN, DEN 5. April 2019

Seite 1

Sitzung des Rates der Stadt am 11. April 2019

Am Donnerstag, dem 11.04.2019, findet um 18:00 Uhr eine Sitzung des Rates der Stadt im Sitzungssaal des Rathauses, Morlaixplatz 1, 52146 Würselen, statt.

Gemäß § 18 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Rates der Stadt können Zuhörerinnen und Zuhörer vor Eintritt in die Tagesordnung Sachfragen, die sich auf die zu behandelnde Tagesordnung beziehen, an den Vorsitzenden, an die Fraktionen und an die Verwaltung richten. Die gesamte Frage- und Antwortzeit ist auf 30 Minuten begrenzt. Über die Zulassung der Fragen entscheidet der Vorsitzende.

TAGESORDNUNG

der Sitzung des Rates der Stadt am Donnerstag, dem 11.04.2019, 18:00 Uhr

Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung der Sitzung
- 2 Fragestunde für Einwohnerinnen und Einwohner
- 3 Berichterstattung über die Ausführung von Beschlüssen
- 4 Berichterstattung über die in der nichtöffentlichen Sitzung des Rates am 26.02.2019 gefassten Beschlüsse
- 5 Zuständigkeitsordnung als Anlage zur Geschäftsordnung des Rates der Stadt Würselen; hier: Bildungsausschuss
- 6 Ergänzung Stellenplanentwurf
- 7 Entwurf der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 und Entwurf des Haushaltssanierungsplanes 2012 bis 2021 in der Fortschreibung des Haushaltsjahres 2019
- 8 Beschluss über die ordnungsbehördliche Verordnung zum Offenhalten von Verkaufsstellen an vier Sonntagen
- 9 Satzung vom 03.04.1990 über die Festsetzung der Gemeindegebietsteile und der Höhe des Geldbetrages nach § 51 Abs. 5 der Landesbauordnung NRW; hier: Anpassung an die geltende Gesetzeslage
- Bebauungsplanes 221 "Lümeth"; hier: Verlängerung einer Veränderungssperre gem. § 14 BauGB i. V. m. § 17 BauGB
- 11 Bebauungsplan 219 sowie 7. Änderung des Flächennutzungsplanes (Kauseneichsgasse, Sportzentrum); hier: Satzungsbeschluss
- 12 Bebauungsplan 187, 2. Änderung im Bereich Kesselsgracht; hier: Satzungsbeschluss
- 13 Straßenverzeichnis der Stadt Würselen mit der Klassifizierung der Straßen im Stadtgebiet von Würselen i.V. mit § 4 Satzung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 Kommunal-Abgabengesetz NRW (KAG NRW) für straßenbauliche Maßnahmen der Stadt Würselen vom 19.05.2004; hier: Klassifizierung Kreuzstraße Abschnitt Bahnhofstraße bis Lindenplatz
- 14 Handlungskonzept Wohnen zum Integrierten Handlungskonzept Innenstadt; hier: Abschlussbericht und Beschluss
- 15 Entwicklung der Verbindlichkeiten
- 16 Anfragen und Mitteilungen

Nichtöffentlicher Teil

- 1 Berichterstattung über die Ausführung von Beschlüssen
- 2 Einrichtung eines dauerhaften ordnungsbehördlichen Präsenzdienstes im Fachdienst 3.2
- 3 Verkauf von EWV Anteilen an der WEB GmbH an die GREEN mbH
- 4 Anteilserwerb Windpark Eschweiler Beteiligungs GmbH
- 5 Genehmigung einer Dringlichkeitsentscheidung; hier: Einrichtung von vier Ausbildungsstellen für die städtischen Kindertageseinrichtungen

- 6 Antrag der CDU- Fraktion vom 18.03.2019; Umsatzsteuerrelevante Sachverhalte
- 7 Anfragen und Mitteilungen

Würselen, den 26. März 2019

Arno Nelles Bürgermeister

Wahlbekanntmachung

1. Am 26.05.2019 findet in der Bundesrepublik Deutschland die

Wahl zum Europäischen Parlament

statt.

Die Wahl dauert von 08:00 -18:00 Uhr.

2. Die Gemeinde ist in folgende Wahlbezirke eingeteilt:

Wahlbezirk Nummer	Bezeichnung des Wahlbezirks	Bezeichnung des Wahlraums
10	Gaststätte " Zur Reiterklause"	Pley 48, 52146 Würselen
11	Grundschule An Wilhelmstein I	An Wilhelmstein 7, 52146 Würselen
20	Kindergarten Heidegarten	Heidestraße 77, 52146 Würselen
30	Grundschule An Wilhelmstein II	An Wilhelmstein 7, 52146 Würselen
40	Kindergarten St. Balbina	Am Förderturm 44, 52146 Würselen
50	Grundschule Birkenstraße I	Birkenstraße 51,52146 Würselen
60	Grundschule Birkenstraße II	Birkenstraße 51,52146 Würselen
70	Grundschule Scherberg I	Kaisersruher Straße 1, 52146 Würselen
80	Grundschule Scherberg II	Kaisersruher Straße 1,52146 Würselen
90	Rathaus, Sitzungssaal B	Morlaixplatz 1, 52146 Würselen
100	Waldorf Kindergarten	Am Johaniterhof 1, 52146 Würselen
110	Grundschule Friedrichstraße I	Friedrichstraße 4, 52146 Würselen
120	Grundschule Friedrichstraße II	Friedrichstraße 4, 52146 Würselen
130	Realschule Würselen	Tittelsstraße 63, 52146 Würselen
140	Kindergarten Gerh Hauptmann-Straße	Gerh Hauptmann-Straße 22, 52146 Würselen
150	Gebr. Eygelshoven	Hauptstraße 250 a, 52146 Würselen
160	Grundschule Schulstraße	Schulstraße 10, 52146 Würselen
170	Jugendheim St. Lucia	Luciastraße 7, 52146 Würselen
180	Kindergarten Lessingstraße	Lessingstraße 36, 52146 Würselen
181	Dorfhaus Euchen	Willibrordstraße 13, 52146 Würselen
190	Grundschule Linden- Neusen	Lindener Straße 157, 52146 Würselen

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 29.04.2019 bis 05.05.2019 zugestellt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, indem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 13.00 Uhr in folgenden Räumlichkeiten des Rathauses, Morlaixplatz 1 zusammen:

Briefwahlbezirk Nummer	Räumlichkeit
BWB I	Großer Sitzungssaal
BWB II	Zimmer 140
BWB III	Besprechungszimmer Bürgermeister Zimmer 110
BWB IV	Zimmer 255
BWB V	Sitzungssaal A
BWB VI	Großer Sitzungssaal
BWB VII	Großer Sitzungssaal

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben die Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis - Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis - oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraums einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wähler hat eine Stimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer die Bezeichnung der Partei und ihre Kurzbezeichnung bzw. die die Bezeichnung der sonstigen politischen Vereinigung und ihr Kennwort sowie jeweils die ersten 10 Bewerber der zugelassenen Wahlvorschläge und rechts von der Bezeichnung des Wahlvorschlagsberechtigten einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab.

dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einem Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Wahlvorschlag sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraums oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

- 4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäftes möglich ist.
- 5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Kreis oder der kreisfreien Stadt in dem/der Wahlschein ausgestellt ist
 - a) Durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Kreises oder der kreisfreien Stadt oder
 - b) durch Briefwahl

teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Stimmzettelumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (in verschlossenem Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltage bis 18:00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Das gilt auch für Wahlberechtigte, die zugleich in einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union zum Europäischen Parlament wahlberechtigt sind (§ 6 Absatz 4 des Europawahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeifügt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§107 a Absatz 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Würselen, den 19. Februar 2019

Arno Nelles Bürgermeister

Bekanntmachung

über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Europäischen Parlament am 26. Mai 2019

Das Wählerverzeichnis zur Wahl zum Europäischen Parlament für die Stadt Würselen

wird in der Zeit vom 06.05.2019 bis 10.05.2019

während der allgemeinen Öffnungszeiten im Sitzungssaal A für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten.

Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen.

Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig hält oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 20. Tag bis zum 16. Tag vor der Wahl,

spätestens am 10.05.2019 bis 12.00 Uhr bei der Stadt Würselen, Morlaixplatz 1, Sitzungssaal A

Einspruch einlegen.

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

- 3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten spätestens bis zum **05.05.2019** eine Wahlbenachrichtigung.
 - Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.
 - Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.
- 4. Wer einen Wahlschein hat kann an der Wahl in der Städteregion Aachen ohne das Gebiet der Stadt Aachen durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** der Städteregion Aachen ohne das Gebiet der Stadt Aachen oder durch **Briefwahl** teilnehmen.
- 5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

- 5.1 ein in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,
- 5.2 ein nicht in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,
 - a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis bei Deutschen nach § 17 Absatz 1 der Europawahlordnung, bei Unionsbürgern nach § 17a Absatz 2 der Europawahlordnung bis zum 05.05.2019 oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 21 Absatz 1 der Europawahlordnung bis zum 10.05.2019 versäumt hat,
 - b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist bei Deutschen nach § 17 Absatz 1 der Europawahlordnung, bei Unionsbürgern nach § 17 a Absatz 2 der Europawahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 21 Absatz 1 der Europawahlordnung entstanden ist,
 - c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 24.05.2019, 18:00 Uhr, bei der Gemeindebehörde mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden.

Im Falle nachweislicher plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15:00 Uhr gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tag vor der Wahl, 12:00 Uhr ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den Punkten 5.2 Buchstabe a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins noch bis zum Wahltag 15:00 Uhr stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein Wahlberechtigter mit Behinderungen kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

- 6. Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte
 - einen amtlichen Stimmzettel
 - einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag
 - einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurück zu senden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
 - ein Merkblatt für die Briefwahl

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am **Wahltage** bis 18:00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post unentgeltlich befördert.

Würselen, den 19. Februar 2019

Inkrafttreten

des Bebauungsplanes Nr. 169 -

4. Änderung im Bereich Elchenrather Weide

Der Rat der Stadt Würselen hat in seiner Sitzung am 26.02.2019 den folgenden Beschluss gefasst: "Der Rat der Stadt Würselen beschließt den Bebauungsplan Nr. 169, 4. (vereinfachte) Änderung, einschließlich den Textlichen Festsetzungen gem. § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung."

Der Bebauungsplan wurde im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB aufgestellt. Der Planbereich ist der beigefügten Übersicht zu entnehmen.

Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB wird der Satzungsbeschluss hiermit ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan der Stadt Würselen in Kraft.

Der Bebauungsplan wird mit der Begründung im Rathaus, Morlaixplatz 1, 52146 Würselen, Fachdienst 4.3, Zimmer 237 während der Publikumszeiten (siehe letzte Seite) zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt des Bebauungsplanes wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Der in Kraft getretene Bebauungsplan wird zusammen mit der Begründung, zeitnah zur Bekanntmachung in das Internet eingestellt. Er steht dann auf dem Geoportal der Städteregion: https://inkasweb.regioit.de/inkasportal/ zur Verfügung.

Hingewiesen wird auf die Vorschriften der §§ 214 und 215 des Baugesetzbuches. Unbeachtlich werden:

- 1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
- 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

Ferner wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches (BauGB) hingewiesen.

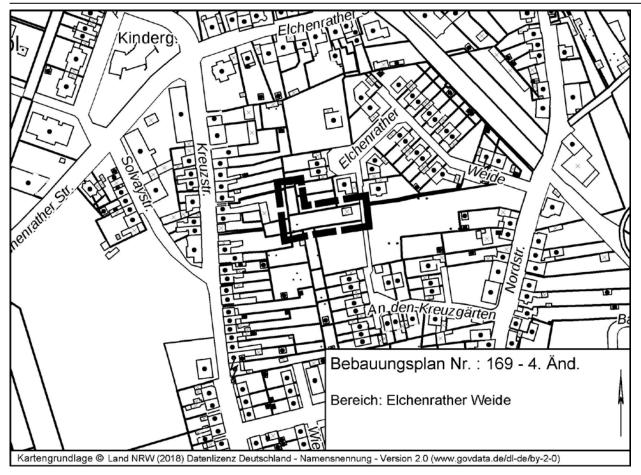
Hiernach kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt (§ 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB).

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird (§ 44 Abs. 4 BauGB).

Darüber hinaus wird auf die Vorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der derzeit gültigen Fassung hingewiesen. Danach kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Würselen, den 19. März 2019



7. Änderungssatzung vom 12.03.2019 zur Satzung über die Unterhaltung von Unterkünften zur vorübergehenden Unterbringung von Flüchtlingen und Obdachlosen und die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Unterkünfte vom 26.03.2015

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW Seite 666/SGV NRW Seite 2023), der §§ 2, 4 und 5 des Gesetzes über die Zuweisung und Aufnahme ausländischer Flüchtlinge (Flüchtlingsaufnahmegesetzes-FlüAG) vom 28.02.2003 (GV NRW Seite 2003, S. 93), und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein- Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610) jeweils in den derzeit geltenden Fassungen, hat der Rat der Stadt Würselen in seiner Sitzung am 26.02.2019 folgende 7. Änderungssatzung zur Satzung über die Unterhaltung von Unterkünften zur vorübergehenden Unterbringung von Flüchtlingen und Obdachlosen und die Erhebung von Gebühren hierfür beschlossen:

Artikel I

§ 6 Absatz 3 der Satzung wird wie folgt angepasst:

(3.1) Für die Hauptstraße 79

286,00 € pro Person. Daneben wird für den Haushaltsstrom derzeit eine Strompauschale in Höhe von monatlich 22,00 € pro Person erhoben.

(3.2) Für die Kaiserstraße 114 - 118

121,00 € pro Person. Daneben wird für den Haushaltsstrom derzeit eine Strompauschale in Höhe von monatlich 21,00 € pro Person erhoben.

(3.3) Für die Kreuzstraße 45

59,00 € pro Person. Daneben wird für den Haushaltsstrom derzeit eine Strompauschale in Höhe von monatlich 20,00 € pro Person erhoben.

(3.4) Für die Neustraße 40

137,00 € pro Person. Daneben wird für den Haushaltsstrom derzeit eine Strompauschale in Höhe von monatlich 30,00 € pro Person erhoben.

(3.5) Für die Schulstraße 4

288,00 € pro Person. Daneben wird für den Haushaltsstrom derzeit eine Strompauschale in Höhe von monatlich 31,50 € pro Person erhoben.

(3.6) Für die Talstraße 11

233,00 € pro Person. Daneben wird für den Haushaltsstrom derzeit eine Strompauschale in Höhe von monatlich 21,00 € pro Person erhoben.

(3.7) Für das Helleter Feldchen 75

74,00 € pro Person. Daneben wird für den Haushaltsstrom derzeit eine Strompauschale in Höhe von monatlich 30,00 € pro Person erhoben.

(3.8) Für die Pleyer Straße 4a

79,00 € pro Person. Daneben wird für den Haushaltsstrom derzeit eine Strompauschale in Höhe von monatlich 20,00 € pro Person erhoben.

(3.9) Für die Feldstraße 132

48,00 € pro Person. Daneben wird für den Haushaltsstrom derzeit eine Strompauschale in Höhe von monatlich 20,00 € pro Person erhoben.

(3.10) Für die Pleyer Straße 20

45,00 € pro Person. Daneben wird für den Haushaltsstrom derzeit eine Strompauschale in Höhe von monatlich 20,00 € pro Person erhoben.

(3.11) Für die Neuhauser Straße 75

78,00 € pro Person. Daneben wird für den Haushaltsstrom derzeit eine Strompauschale in Höhe von monatlich 26,50 € pro Person erhoben.

(3.12) Für die St.-Jobser-Straße 31

163,00 € pro Person. Daneben wird für den Haushaltsstrom derzeit eine Strompauschale in Höhe von monatlich 22,00 € pro Person erhoben.

(3.13) Für die Balbinastraße 5

117,00 € pro Person. Daneben wird für den Haushaltsstrom derzeit eine Strompauschale in Höhe von monatlich 20,00 € pro Person erhoben.

(3.14) Für die Lehnstraße 8

71,00 € pro Person. Daneben wird für den Haushaltsstrom derzeit eine Strompauschale in Höhe von monatlich 25,00 € pro Person erhoben.

(3.15) Für die Morsbacher Straße 32 b

234,00 € pro Person. Daneben wird für den Haushaltsstrom derzeit eine Strompauschale in Höhe von monatlich 20.00 € pro Person erhoben.

(3.16) Für An Steinhaus 16

171,00 € pro Person. Daneben wird für den Haushaltsstrom derzeit eine Strompauschale in Höhe von monatlich 30,00 € pro Person erhoben.

Artikel II

Inkrafttreten

Die Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2019 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land NW (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei sind die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Würselen, den 12. März 2019

Arno Nelles Bürgermeister

Bekanntmachung über die Benennung der Straße im B-Plan 222

Der Haupt- und Personalausschuss hat in seiner Sitzung am 12.02.2019 die Benennung der Straße im Gebiet des Bebauungsplanes 222 beschlossen.

Danach wird die Straße wie folgt benannt:

Wambacher Benden

Im Rahmen der Baumaßnahme einer Verdichterstation für die neue Gaspipeline "Zeelink" im Bebauungsplan 222 durch die Open Grid Europe GmbH wird eine Straße hergestellt. Da mit der Erschließung des Bereiches bereits begonnen wurde, war es erforderlich, eine Straßenbenennung dieser Straße vorzunehmen. Außerdem kam es bereits mangels Anschrift zu Irrfahrten von Lieferanten und Fremdfirmen, die diese Baustelle anfahren.

Dieser Straßenname bot sich deshalb an, weil die Verdichterstation auf der historischen Flur "Wambacher Benden" liegt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid können Sie vor dem Verwaltungsgericht Aachen, Justizzentrum, Adalbertsteinweg 92, 52070 Aachen, binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Verwaltungsaktes schriftlich Klage erheben. Die Klage kann sowohl zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erklärt oder auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBI. I S. 3803).

Hinweis:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Würselen, den 18. März 2019

xx = Straße Wambacher Bendey



Bekanntmachung Öffentliche Zustellung einer Mahnung

Gemäß §§ 1 Abs. 1, 10 des Landeszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94), i. V. m. § 4 Abs. 1a und Abs. 2 der Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV. NRW S. 516) sowie gemäß § 16 Abs. 1 der Hautsatzung der Stadt Würselen vom 21.02.2014 (veröffentlicht im Amtlichen Mitteilungsblatt der Stadt Würselen - Amtsblatt - 03/14) in den jeweils geltenden Fassungen wird nachstehende Mahnung durch die öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Damit können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können (§ 10 Abs. 2 Satz 4 LZG NRW).

Gemäß § 10 Abs. 2 Satz 7 LZG NRW gilt diese Mahnung als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung im Amtsblatt zwei Wochen vergangen sind.

Mahnung vom 07.03.2019 Kassenzeichen: 5016734-001401 & 5016734-001405 Stephan Peter Nawrath Zuletzt gemeldet: Bierstraße 172, 52134 Herzogenrath

Die Mahnung befindet sich bei der Stadt Würselen, Fachdienst 2.1 Zahlungsabwicklung, Zimmer 228, Morlaixplatz 1, 52146 Würselen. Dort kann sie von dem Betroffenen eingesehen werden.

Würselen, den 7. März 2019

Arno Nelles Bürgermeister

Bekanntmachung Öffentliche Zustellung einer Mahnung

Gemäß §§ 1 Abs. 1, 10 des Landeszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94), i. V. m. § 4 Abs. 1a und Abs. 2 der Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV. NRW S. 516) sowie gemäß § 16 Abs. 1 der Hautsatzung der Stadt Würselen vom 21.02.2014 (veröffentlicht im Amtlichen Mitteilungsblatt der Stadt Würselen - Amtsblatt -03/14) in den jeweils geltenden Fassungen wird nachstehende Mahnung durch die öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Damit können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können (§ 10 Abs. 2 Satz 4 LZG NRW).

Gemäß § 10 Abs. 2 Satz 7 LZG NRW gilt diese Mahnung als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung im Amtsblatt zwei Wochen vergangen sind.

Mahnung vom 07.03.2019 Kassenzeichen: 5031848-0200-1 FLI GmbH Zuletzt gemeldet: Schumanstraße 33, 52146 Würselen

Die Mahnung befindet sich bei der Stadt Würselen, Fachdienst 2.1 Zahlungsabwicklung, Zimmer 228, Morlaixplatz 1, 52146 Würselen. Dort kann sie von dem Betroffenen eingesehen werden.

Würselen, den 7. März 2019

Anmeldung von Alters- und Ehejubilaren

Anmeldungen von 80., 85., 90. und höheren Geburtstagen sowie 50., 60., 65. und allen weiteren Ehejubiläen werden gerne entgegengenommen. Aufgrund datenschutzrechtlicher Vorschriften ist eine ausdrückliche Einwilligung der Jubilare notwendig; die Jubiläen können nicht durch Dritte angemeldet werden.

Bitte melden Sie Ihr Jubiläum zwei Monate vorher bei der Stadt Würselen an.

Der Vordruck ist am Info-Stand im Rathaus erhältlich, kann telefonisch unter 02405 67-874 angefordert werden und steht im Serviceportal unter serviceportal.wuerselen.de zur Verfügung.

Stadtbücherei bleibt Karsamstag geschlossen

Die Stadtbücherei im Kulturzentrum "Altes Rathaus", Kaiserstraße 36, bleibt am Karsamstag, 20. April, geschlossen. Das Team der Stadtbücherei wünscht frohe Ostern. Ab Dienstag, 23. April gelten wieder die üblichen Öffnungszeiten. Die Öffnungszeiten sind zu finden unter www.wuerselen.de/stadtbuecherei.



Die Stadt Würselen wünscht frohe Ostertage und schöne Ferien

Herausgabe, Vertrieb und Druck: Stadt Würselen, Der Bürgermeister, Fachdienst 1.1, Morlaixplatz 1, 52146 Würselen,

Tel. 02405 67-0, https://wuerselen.de, https://serviceportal.wuerselen.de

Bezugsmöglichkeiten: Das Amtsblatt kann kostenpflichtig im Post-Abonnement bezogen werden (20 Euro/Jahr).

Kostenlose Einzelexemplare sind an folgenden Stellen erhältlich:

Infostand im Rathaus, Morlaixplatz 1; Sparkasse, Aachener Straße 10; Sparkasse, Lindener Straße 184; VR-Bank, Dorfstraße 2; VR-Bank, Hauptstraße 25; Kath. Kirchengemeinde St.

Willibrord, Euchener Straße 47.

Das Amtsblatt steht zum kostenlosen Download im Internet: www.wuerselen.de/amtsblatt

Publikumszeiten der montags bis freitags 08:00 Uhr – 12:00 Uhr

Stadtverwaltung Würselen: donnerstags 14:00 Uhr – 17:30 Uhr und 17:30 Uhr – 18:30 Uhr n.V.

Informationsstand: montags bis mittwochs donnerstags 08:00 Uhr – 16:00 Uhr donnerstags 08:00 Uhr – 17:30 Uhr

freitags 08:00 Uhr – 17:30 Uhr

